



Aktenzeichen
54-140 / 54-150**Datum**
23.11.2020

Abteilung/Sachgebiet
Sachgebiet 54**Sachbearbeiter**
Herr Reindl-Rieger

Beratung**Datum****Behandlung****Zuständigkeit**

Kreisausschuss

08.12.2020

öffentlich

Vorberatung

Kreistag

17.12.2020

öffentlich

Entscheidung

Betreff**Antrag des Kreisrats Sielmann -FDP- vom 20.11.2020; Kommunales Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr
- Kreistagsvorlage -****Anlagen:**

Antrag_Kreisrat_Sielmann_vom_19_11_2020

Gesetzentwurf-FDP_Wahlrecht_ab_16

Gesetzentwurf-Grüne_Wahlrecht_ab_16

Gesetzentwurf-SPD_Wahlrecht_ab_16

Beschlussempfehlung_Ablehnung

Protokoll_Landtagssitzung_17_07_2019

BR Bericht vom 14.02.2020

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen setzt sich dafür ein und fordert Regierung und alle Fraktionen des Bayerischen Landtags auf, das

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der
Landräte**

(Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)

so zu reformieren, dass schnellstmöglich Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das aktive Wahlrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten.

Der Landkreis erinnert dabei daran, dass dies bereits in mehreren Bundesländern der Fall ist.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Antrag des Kreisrats Sielmann (FDP) vom 19.11.2020

Antragstenor:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen setzt sich für das kommunale Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr ein

II. Sach- und Rechtslage

Rechtslage:

Das bayerische **Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)** sieht für das „**aktive Wahlrecht**“ (dem Recht, durch Stimmabgabe an den Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden teilzunehmen) wie auch für das „**passive Wahlrecht**“ (für ein kommunales Amt wählbar zu sein) u.a. vor, dass das **18. Lebensjahr** vollendet sein muss, **Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG**.

Sachlage:

Bereits in der Vergangenheit wurde das Thema „kommunales Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr“ kontrovers diskutiert. Letztmalig in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 17.07.2019. Dabei wurden die Gesetzesentwürfe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP **behandelt und schlussendlich abgelehnt**.

Die Gesetzesinitiatoren argumentierten u.a. dass:

- Heranwachsende Jugendliche insbesondere zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr in der Regel bereits über eine eigene und strukturierte politische Meinung verfügen und daher auch politisch Verantwortung übernehmen wollen und können;
- Die derzeitigen Jugendbewegungen und Jugendproteste zum Thema „Klimawandel“ (Fridays for Future Bewegungen) deutlich zeigen würden, dass Heranwachsende bereits vor dem vollendeten 18. Lebensjahr eine zielgerichtete und fundierte politische Meinung besäßen;
- sie oftmals bereits fester Bestandteil des Arbeitsmarktes seien und somit aktiv (durch Steuerzahlung und Sozialabgaben) zum nachhaltigen Wohlstand des Landes und des Staates beitragen würden, ihnen aber nicht im gleichen Maße die demokratische Teilhabe und Einflussnahme bei Wahlen zur Verfügung stehen würde;

- die Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders und es Demokratiedankens es erfordern würde, dass auch Heranwachsende „eine Stimme“ und „politisches Gehör“ eingeräumt werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass:

Im deutschen Recht vielfach Altersgrenzen bestünden, die sich auf die Volljährigkeit und somit auf das vollendete 18. Lebensjahr bezögen. Gerade durch die vom Gesetzgeber pauschalierte Volljährigkeit, werde jungen Menschen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein gewisser Reifegrad zugesprochen, um ihre Rechts- und Lebensverhältnisse eigenständig und eigenverantwortlich regeln zu können.

Eben dies sei bei einem/einer 16 oder 17-jährigen aber (noch) nicht gegeben.

Der Bedeutung des aktiven Wahlrechts als grundlegender Teilhabe am Verfahren der demokratischen Willensbildung würde es nicht gerecht, dass Wahlrecht Personen zu verleihen, die in anderen Bereichen der Rechtsordnung **als noch nicht ausreichend reif angesehen werden**.

So könne Beispielsweise ein(e) 16- oder 17 jährige(r) nur mit Einwilligung der Eltern Verträge schließen oder nur in Begleitung eines Erwachsenen einen PKW führen.

Blick auf die weiteren Bundesländer:

In elf (11) Bundesländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) wurde das Wahlalter für das „aktive Wahlrecht“ bei Kommunalwahlen zwischenzeitlich auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Das „passive Wahlrecht“ wurde bisher **in keinem Bundesland** unter die Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 18. Lebensjahres abgesenkt.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

1. Vorberatung (Vorbehandlung) im Kreisausschuss, § 30 Abs. 1 GeschO
KT
2. Beschlussfassung Kreistag

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein (keine direkten)**

1

2

3

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/- lasten € keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				

Bei einer Absenkung des Wahlalters auf das 16. Lebensjahr, würde sich jedoch die Zahl der Wahlberechtigten im Landkreis entsprechend erhöhen.

Dies hätte zur Folge, dass auch für den Personenkreis der 16-18-jährigen bei einer zukünftigen Kommunalwahl Wahlbenachrichtigungen, Stimmzettel und ggf. Briefwahlunterlagen erstellt bzw. beschafft werden müssten. **Dadurch würden sich auch die Wahlkosten geringfügig erhöhen.**